



**Abteilung 1 Zentrale Angelegenheiten und Bildung  
Referat Liegenschaften und Zentrale Dienste  
Leiter Zentrale Vergabestelle**

an alle Bewerber zum Verfahren  
60101/2/6/24/730

Bearbeiter/in: Herr Lein  
Dienstgebäude: Klosterstraße 7  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: 2017  
Telefon: 03733 831-1934  
Telefax: 03733 831-85 1934  
E-Mail: christopher.lein@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unsere Zeichen: 60101/2/6/24/730  
Datum: 02.08.2024

**Offenes Verfahren nach VgV**

**Landratsamt Erzgebirgskreis, SG IT  
Wettinerstraße 64 in 08280 Aue-Bad Schlema  
-Beschaffung von Großkopiergeräten für die Landkreisverwaltung-  
Vergabenummer: 60101/2/6/24/730**

**Hier: 6. Bewerberinformation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bewerber wurden folgende Fragen zu oben genannter Ausschreibung eingereicht. Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir den Fragen jeweils direkt unsere Antwort zugeordnet:

**Frage 1: Anfrage zur Sicherheit, siehe LV Punkt 1.1.10 Sicherheit und Vertragswesen Punkt 19**

Sie schreiben:

Beim Austausch von Systemen oder Datenträgern während der Betriebsphase und bei der Rückgabe der Systeme am Ende einer Vertragslaufzeit sind sämtliche Datenträger, wie z.B. Festplatten, durch den Auftragnehmer datenschutzkonform, entsprechend den Vorgaben der DIN 66399 (mind. Sicherheitsstufe H-4) zu vernichten.

Erläuterung:

Moderne Multifunktionssysteme verfügen über ein Datensicherheitskit. Diese Kit's arbeiten nach den Normen der Common Criteria. Es handelt sich dabei zur Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Informationstechnik, um eine internationale Norm (ISO/IEC 15408) für die Zertifizierung der Sicherheit von Computersystemen.

Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB  
USt-IdNr. DE260587011

Diese entsprechen den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). (IEEE Standard Protection Profile for Hardcopy Devices in IEEE Std 2600-2008, Operational Environment B, IEEE Std 2600.2-2009).

[https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Zertifikate\\_CC/PP/aktuell/PP\\_0058.html](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Zertifikate_CC/PP/aktuell/PP_0058.html)

Frage: Gehen wir recht der Annahme, wenn Systeme über ein Datensicherheitskit nach ISO-Norm 15408 verfügen und diese nach jedem Kopier-, Scan und Druckvorgang autom. zum Einsatz kommen, dass somit die Festplatten nicht zerstört werden müssen?

Der AN wird bei jeder Rücknahme oder Austausch der Systemtechnik, ein Zertifikat erstellen, dass alle Daten auf der Festplatte nach ISO 15408 gelöscht worden.

**ANTWORT: Vgl. Vergabeunterlagen Punkt 1.1.10 Sicherheit; Dort heißt es „Vorgaben der DIN 66399 (mind. Sicherheitsstufe H-4) zu vernichten.“. Diese Anforderung ist einzuhalten.**

### **Frage 2: Betrifft, Ausschlusskriterien, Sicherheit, Pool-Printing**

Sie schreiben:

Sie fordern unter dem Thema Sicherheit, Punkt 10, 12 sicherheitsrelevante Kriterien. Weitere Kriterien unter dem Thema Software, Punkt 2, 5a, 5b, 6, 8, 9, 9a zielen auf den Einsatz einer Pull-Printlösung hin.

Erläuterung: Eine serverbasierte Authentifizierung an den MFP-Systemen schützt sensible Dokumente, vereinfacht Dokumenten-/ Administrationsprozesse und hilft, die Output-Kosten zu reduzieren. Die Lösung verschafft einen strukturierten Überblick über den Output und liefert detaillierte Nutzungs-Reports. Wesentlich für die Dokumentensicherheit ist die Print & Follow-Funktionalität: Die Dokumente werden zentral gespeichert und können dann – gesichert durch Login von Anwendern an verschiedenen Ausgabegeräten abgerufen werden.

Gleichzeitig werden die BSI-Empfehlungen eingehalten.

Frage: Um ihre sicherheitsrelevanten, administrativen und wirtschaftlichen Anforderungen optimal umzusetzen, gehen wir Recht der Annahme, dass alle anzuschaffenden Systeme sich in einer Pull-Printlösung zu befinden haben und nur in Außenstellen die Möglichkeit eines Direktdruckes gegeben sein muss?

Wenn nicht, geben Sie bitte die genaue Anzahl der Systeme an, welche in der Grundausstattung in die Pull-Printlösung integriert werden müssen.

**ANTWORT: Richtig! Alle Systeme müssen sich in einer Pull-Printing-Umgebung befinden. Für einzelne Außenstellen muss ein Direktdruck möglich sein.**

### **Frage 3: Betrifft, Kriterienkatalog Spezifikation Farbgeräte**

Sie schreiben unter Punkt 4 und 5:

Druckgeschwindigkeit -A3 mono/ Farbe mind. 20 Seiten

Erläuterung: Den Anforderungen können wir gern gerecht werden, es erfordert aber einen höheren wirtschaftlichen Einsatz von Systemtechnik, welche aber nicht durch das angegebene Mindestvolumen über alle Systeme aus unserer Sicht notwendig ist.

Gleichzeitig liegt der Bedarf für A3 Seiten bei max. 5% -10% des Gesamtvolumens, was somit kaum zeitrelevant ist.

Frage: Wir bitten Sie aus wirtschaftlichem Grund und der Erläuterung, die Druckgeschwindigkeit für A3 Seiten von 20 S/min auf 17 S/min anzupassen?

**ANTWORT: Es handelt sich jeweils um Mindestvoraussetzungen. Daher werden keine Änderungen an den Druckgeschwindigkeiten zugelassen.**

**Frage 4: Betrifft, Kriterienkatalog Spezifikation Farbgeräte**

Sie schreiben unter Punkt 24:

Festplatte min. 256GB

Erläuterung: Sie fordern für alle Systeme an Hauptstandorten die Integration der Systeme in eine Pool-Print-Lösung. Gleichzeitig sollen auf der Festplatte möglichst wenig Daten sicherheitsrelevant gespeichert werden! Was durch die Pool-Print-Lösung gewährleistet wird. Somit wird die Festplatte in dieser Größe nicht benötigt und erspart für den AG zusätzliche Investitionen.

Frage: Wir bitten Sie, die ausgeschriebene Größe der Festplatte auf einen Mindestwert von 32 GB zu optimieren? Damit können alle Anforderungen erfüllt werden.

**ANTWORT: Die Forderung zum minimalen Speichervolumen der Festplatte (256GB) bleibt bestehen.**

**Frage 5: Zur Bieteranfrage 1 und dem Punkt 1.1.1 in der Leistungsbeschreibung, Mietvertrag oder Kauf der Systeme**

Frage: Wir bitten Sie das Preisblatt einheitlich anzupassen und den Kauf auf Miete der Systemtechnik anzupassen, damit bei den ausfüllen des falschen Preisblattes keine Missverständnisse entstehen.

**ANTWORT: Siehe 4. Bewerberinformation vom 11.07.2024.**

**Frage 6: zur Spezifikation Farbgeräte:**

Aus der Spezifikation ergibt sich nicht 100% die Mindestausstattung der Systemtechnik, teils klar beschrieben, aber bei verschiedenen Optionen nur als Bewertung gesetzt. (z. B. Originaleinzug)

Frage: Damit ein einheitliches Verständnis besteht, bitte wir Sie, die Mindest-Grundausstattung der Hardware anzugeben.

**ANTWORT: Die Spezifikationen der Geräte sind aus Sicht des AG umfangreich beschrieben. Bitte ggf. die Bieterfrage konkretisieren.**

"-Sie fordern eine Kopier- und Druckgeschwindigkeit von mind. 30 Seiten A4/Minute.

Bei Format A3 fordern Sie eine Kopier- und Druckgeschwindigkeit von mind. 20 Seiten A3/Minute.

Üblicherweise beträgt die A3 Geschwindigkeit die Hälfte der A4 Geschwindigkeit.

Frage: Kann die Kopier- und Druckgeschwindigkeit von mind. 20 Seiten A3/Minute auf 15 Seiten A3/Minute reduziert werden?

**ANTWORT: Es handelt sich jeweils um Mindestvoraussetzungen. Daher werden keine Änderungen an den Druckgeschwindigkeiten zugelassen.**

-Preisblatt, Pkt. 12

Sie fordern einen Seitenpreis je kopierte/gedruckte Seite A4 (A3 = 2x A) getrennt für Farbe und s/w. Welche Angaben sollen bei „Mischklick“ eingetragen werden?

**ANTWORT: Ein "Mischklick" bezieht sich auf die durchschnittlichen Kosten pro gedruckter Seite, die auf einer Mischung verschiedener Druckarten basiert. Diese Kalkulation berücksichtigt verschiedene Faktoren wie den Farbanteil, den Anteil an Schwarz-Weiß-Drucken und die genutzte Papierqualität. Der Begriff "Mischklick" kann daher als die durchschnittlichen Kosten verstanden werden, die entstehen, wenn verschiedene Druckarten und -qualitäten gemischt werden.**

-In den Ausschreibungsunterlagen ist vorgesehen, dass bei nicht ausreichender Druckauslastung Systeme/Geräte zurückgegeben werden können, ohne diese Rückgabemöglichkeit zu begrenzen. Um eine ordnungsgemäße Preiskalkulation vornehmen zu können, bitten wir um nachfolgende Information.

In welchem Umfang soll eine vorzeitige Rückgabe möglich sein? Wird die Rückgabemöglichkeit auf 10 % der verbrauchsunabhängigen Gesamtmiete während der Grundvertragslaufzeit begrenzt?"

**ANTWORT: Ein verbindliches Mengengerüst für eine Rückgabe kann nicht benannt werden. Grundsätzlich ist der ausgeschriebene Gerätepool erforderlich. Sollten im Einzelfall Geräte nicht ausgelastet sein, muss immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Einverständnis beider Vertragsparteien eine Geräterückgabe oder ein Downgrade auf eine leistungsschwächere Maschine möglich sein. Siehe dazu auch die 3.1 Bewerberinformation vom 08.07.2024.**

"Als vertragliche Grundlage für die ausgeschriebenen Leistungen kommen typischerweise die BVB-Miete oder ein EVB-IT System Vertrag zur Anwendung. Wir bitten um Mitteilung, welcher dieser beiden Vertragstypen (inklusive der jeweils standardmäßig enthaltenen Regelungen zur Haftung) verwendet werden soll."

**ANTWORT: Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der Vergabeunterlagen mittels Auftragschreiben. Damit ist der Vertrag zustande gekommen. Alle relevanten Bedingungen sind in den Unterlagen bereits erwähnt und werden daher Vertragsbestandteil.**

"Sie fordern als Mindestkriterium eine Druckgeschwindigkeit A4 (mono & color) mind. 30 S./min.. Als Mindestkriterium eine Druckgeschwindigkeit A3 (mono & color) mind. 20 S./min.. Hersteller übergreifend beträgt die Druckgeschwindigkeit für A3 Seiten ca. 50% der Druckgeschwindigkeit für A4 Seiten.

Wir möchten Ihnen ein wirtschaftliches Gerät anbieten, das über eine Druckgeschwindigkeit A4 (mono & color) mind. 35 S./min. verfügt und somit über eine Druckgeschwindigkeit A3 (mono & color) mind. 17 S./min..

Frage:

Sehen Sie das Kriterium Druckgeschwindigkeit A3 (mono & color) mit mind. 17 S./min. als erfüllt an?

**ANTWORT: Es handelt sich jeweils um Mindestvoraussetzungen. Daher werden keine Änderungen an den Druckgeschwindigkeiten zugelassen.**

Im Preisblatt steht bei Pos. 15: "Gesamtpreis (Position 13 [S/W-Geräte und Farbgeräte] + 14)".

Frage:

Ist unsere Auffassung richtig, hier liegt ein redaktioneller Fehler vor und richtig wäre: "Gesamtpreis (Position 13 [100 Farbgeräte] + 14)"

**ANTWORT: Aus den Vergabeunterlagen, speziell aus den Mindestanforderungen ist zu entnehmen; Ausschreibungsgegenstand ist ein Gesamtsystem von 100 A3 Farb-Multifunktionsgeräten.**

Sie fordern im Kriterienkatalog Abschnitt Spezifikationen Farbgeräte unter Nr. 4 und 5, eine Druckgeschwindigkeit von min. 20 Seiten A3 für mono/color pro Minute, bei gleichzeitiger geforderter Ausgabegeschwindigkeit 30 Seiten/Min DIN A4 für mono/color.

Nach unserer Marktrecherche, gibt es nur einen Hersteller am Markt, der dieses Kriterium erfüllt. Alle anderen Hersteller müssen min. eine 40 Seiten/Minute Ausgabegeschwindigkeit DIN A4 System stellen um eine 20 Seiten Ausgabegeschwindigkeit DIN A3 / Minute zu realisieren.

Um ein Wettbewerbsgleichheit gewähren zu können, fordern wir daher die Ausgabegeschwindigkeit auf 17 Seiten / Minute DIN A3 herab zu setzten.

**ANTWORT: Es handelt sich jeweils um Mindestvoraussetzungen. Daher werden keine Änderungen an den Druckgeschwindigkeiten zugelassen.**

Im Zuge unserer Ausschreibungsbearbeitung bestehen einige Unklarheiten, die wir Ihnen nachfolgend mittels Bieterfragen darlegen möchten. Wir bitten um möglichst zeitnahe Beantwortung und danken für Ihre Bemühungen!

1. Sie beschreiben in Ziff. 1.3.2. des Leistungsverzeichnisses, dass der Abbau und die Rücknahme der nicht mehr zu verwendenden, vertragsfreien Altgeräte vom Auftragnehmer zu organisieren sei. Können Sie bestätigen, dass sich die 115 genannten Altgeräte nicht im Eigentum eines vorherigen Auftragnehmers, sondern im Eigentum des Auftraggebers befinden?

**ANTWORT: Die Geräte befinden sich allesamt im Eigentum des AG.**

2. Gemäß Ziff. 3.1.3 des Leistungsverzeichnisses hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Eine Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung einer Abschlusszahlung in Höhe der im Kündigungszeitpunkt ausstehenden Mietraten

besteht nicht. Unter diesen Bedingungen ist eine kaufmännisch vertretbare Kalkulation der zu beschaffenden Geräte nicht möglich. Da die Vertragsobjekte ausschließlich zu Zwecken der Überlassung an den Auftraggeber erworben werden, bitten wir um Klarstellung, dass eine ordentliche Kündigung in jedem Fall nur gegen Zahlung der zum Kündigungszeitpunkt ausstehenden Mietraten seitens des Auftraggebers möglich ist. Alternativ bitten wir um ersatzlose Streichung der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit.

**ANTWORT: Diese Regelung bezieht sich lediglich auf die Kündigungsmöglichkeit des AGs für einzelne Geräte, falls sich abzeichnet, dass diese nicht benötigt werden. Die Regelung bleibt unverändert bestehen. Eine Zahlung der zum Kündigungszeitpunkt ausstehenden Mietraten ist nicht vorgesehen, es obliegt dem AN das/die gekündigten Einzelgeräte weiter zu vermarkten. Die sonstigen Regelungen zur Vertragslaufzeit bzw. Kündigung sind in Punkt 1.4 nachzulesen.**

3. Wir bitten um Bestätigung, dass die Abrechnung des Mietanteils und der Klicks auf separaten Rechnungen erfolgen kann. Selbstverständlich wäre auch dabei eine eindeutige Zuordnung der Klicks zu den jeweiligen Geräten jederzeit gewährleistet.

**ANTWORT: Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine Rechnung wünschenswert.**

4. Sie beschreiben in Ziff. 1.3.2. des Leistungsverzeichnisses und Nr. 22 der Ausschlusskriterien, dass die nicht mehr zu verwendenden, vertragsfreien Altgeräte vom Auftragnehmer zu entsorgen seien. Im Übrigen solle die Rücknahme der Altgeräte in Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen. Wir bitten um Klarstellung, ob die Entsorgung zwingend erforderlich ist und was mit Absprache gemeint ist? Würde darunter bspw. die Option fallen, dass die Altgeräte im Sinne der Nachhaltigkeit alternativ vom Auftragnehmer aufbereitet und wiedervermarktet werden dürfen?

**ANTWORT: Der AG ist daran interessiert, dass die Altgeräte geordnet und organisiert von Ihren jetzigen Stellflächen entfernt und durch den neuen Gerätepool ersetzt werden. Dazu sind organisatorische und logistische Absprachen erforderlich. Soweit eine Wiederaufbereitung der Systeme vom AN als wirtschaftlich möglich eingeschätzt wird, so kann diese erfolgen. Punkt 1.1.10 des Leistungsverzeichnisses Hardware ist zwingend zu beachten.**

5. Wir bitten um Bestätigung, dass dem Bieter bzw. Auftragnehmer eine Weiterleitung der Ausschreibungsunterlagen an dessen Subunternehmer sowie an Refinanzierungspartner zwecks Refinanzierungsanfragen gestattet ist, sofern diese entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

**ANTWORT: Da die Vergabeunterlagen in europaweiten Vergabeverfahren (wie hier vorliegend) barrierefrei zur Verfügung gestellt werden müssen, ist eine Weitergabe uneingeschränkt möglich.**

6. Wir bitten um Bestätigung, dass dem Auftragnehmer die sicherungsweise Abtretung der ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen zwecks Refinanzierung an einen Refinanzierungspartner gestattet ist. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich dabei nicht um einen Vertragspartnerwechsel handelt und der AN weiterhin alleiniger Ansprechpartner bleibt."

**ANTWORT: Vgl. dazu die 2. Bewerberinformation vom 04.07.2024, Frage/Antwort Nr. 4.**

Für die Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Punkte:

1. Leistungsbeschreibung Punkt 1.1.10. Sicherheit, Absatz 2

In Ihrer Ausschreibung fordern Sie, dass beim Austausch von Systemen oder Datenträgern während der Betriebsphase und bei der Rückgabe der Systeme am Ende einer Vertragslaufzeit sämtliche Datenträger...durch den Auftragnehmer datenschutzkonform zu vernichten sind.

Interpretieren wir Ihre Formulierung richtig, dass insbesondere zum Ende der Vertragslaufzeit, ausschließlich die Vernichtung der Datenträger akzeptiert wird? Oder wird unter ökologischen Gesichtspunkten eine nachhaltigere Lösung, z.B. die sichere, DSGVO konforme sofortige Überschreibung der Festplatten anerkannt? Es ist bereits heute eine sofortige, mehrfache Festplattenüberschreibung möglich, die gemäß §35 BDSG keinerlei verwertbare Daten auf dem Datenträger hinterlässt. Aus unserer Sicht ist die Vernichtung von möglicherweise noch voll funktionsfähigen und somit wiederverwendbaren Komponenten ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll.

**ANTWORT: Vgl. Vergabeunterlagen Punkt 1.1.10 Sicherheit. Dort heißt es „Vorgaben der DIN 66399 (mind. Sicherheitsstufe H-4) zu vernichten.“. Diese Anforderung ist einzuhalten.**

2. Besondere Vertragsbedingungen Punkt 6 Sicherheitsleistung (§ 18); Punkt 6.1. Stellung der Sicherheit

In Ihrer Ausschreibung wird die „Stellung einer Sicherheit von 5% des Auftragswertes gefordert, wenn dies für die sach- und fristgerechte Leistung ausnahmsweise erforderlich scheint.“

Interpretieren wir Ihre Formulierung richtig, dass nicht in jedem Fall durch den Auftragnehmer diese Sicherheitsleistung zu hinterlegen ist, sondern Ausnahmen durch den Auftraggeber gemacht werden können?

Welche sind die Kriterien für diese Ausnahmen und wer bewertet diese? Wir bitten Sie um eindeutige Definition der Ausnahmeregeln.

**ANTWORT: Sicherheit i.H.v. 5% ist zu stellen.**

3. Leistungsbeschreibung – Ausschlusskriterien Zusammenfassung (zu unterschreibende Seite)

In Ihrer Ausschreibung formulieren Sie "Es wird hiermit bestätigt, ich die vorgenannten Tabellen mit allen darin aufgeführten Ausschlusskriterien zu den Punkten Sicherheit / Verwaltung / Geräte / Vertragswesen / Software uneingeschränkt erfüllt." (Siehe Screenshot)

Unsere Frage ist, wie dieser Absatz zu lesen ist, da für uns in dieser Formulierung / Satzstellung nicht eineindeutig erkennbar ist, was im Detail bestätigt werden soll. Daher bitten wir um eine eindeutige Formulierung, welche Bestätigung eineindeutig gefordert wird.

**ANTWORT: Formulierung eindeutig, vgl. "Es wird hiermit bestätigt, ich die vorgenannten Tabellen mit allen darin aufgeführten Ausschlusskriterien zu den Punkten Sicherheit / Verwaltung / Geräte / Vertragswesen / Software uneingeschränkt erfüllt."**

Frage: Im Preisblatt haben Sie eine Position Mischklick kalkulatorisch (Zeile 22). Laut dem A-Kriterium Software Punkt 13 schreiben Sie: "Gemischte Dokumente (z.B. 20 Seiten Farbe und 10 Seiten Schwarz-Weiß) müssen sowohl beim Kopieren als auch beim Drucken exakt so abgerechnet und auch auswertbar werden können. "

Bitte erläutern Sie uns diese Position und Begriff, da unserer Meinung nach diese Position durch Punkt 13 im A-Kriterium Software ausgeschlossen ist und auch nicht darstellbar ist.

**ANTWORT: Ein "Mischklick" bezieht sich auf die durchschnittlichen Kosten pro gedruckter Seite, die auf einer Mischung verschiedener Druckarten basiert. Diese Kalkulation berücksichtigt verschiedene Faktoren wie den Farbanteil, den Anteil an Schwarz-Weiß-Drucken und die genutzte Papierqualität. Der Begriff "Mischklick" kann daher als die durchschnittlichen Kosten verstanden werden, die entstehen, wenn verschiedene Druckarten und -qualitäten gemischt werden.**

1. Leistungsverzeichnis – Preisblatt – Zeilen 20,21,22

Mischklick kalkulatorisch, Klickpreis mono kalkulatorisch“, „Klickpreis color kalkulatorisch“

Gehen wir richtig in der Annahme, dass im Preisblatt die Werte in Zeile 20, 21, 22 (rot hinterlegt) durch den Bieter nicht angegeben werden müssen, da „Mischpreis kalkulatorisch“ in Zeile 22 nicht zulässig ist (gemäß Punkt 3.1. Leistungsbeschreibung) sowie der „Klickpreis mono kalkulatorisch“ und „Klickpreis color kalkulatorisch“ bereits in Anlage 18 – Pkt. 3.1.2. – operative Kosten“ benannt und beschrieben werden soll.

2. Leistungsverzeichnis – Preisblatt – Punkt 3 „ggf. Grundpreis Stück/mtl.“

In diesem Punkt soll ein Grundpreis je Stück monatlich angegeben werden. Diese Angabe ist jedoch nicht für eine bestimmte Laufzeit angegeben.

Gehen wir richtig in der Annahme, dass dieser Wert auf 36 Monate anzugeben ist? Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

**ANTWORT: Ein "Mischklick" bezieht sich auf die durchschnittlichen Kosten pro gedruckter Seite, die auf einer Mischung verschiedener Druckarten basiert. Diese Kalkulation berücksichtigt verschiedene Faktoren wie den Farbanteil, den Anteil an Schwarz-Weiß-Drucken und die genutzte Papierqualität. Der Begriff "Mischklick" kann daher als die durchschnittlichen Kosten verstanden werden, die entstehen, wenn verschiedene Druckarten und -qualitäten gemischt werden.**

3. Leistungsverzeichnis – B-Kriterium Spezifikation Farbgeräte Kriterienkatalog, Nummer 22

In dem Kriterienkatalog - B-Kriterium wird unter Nummer 22 die „ADF-Einzugskapazität“ abgefragt. Hier geben Sie den Wert 50 Seiten an. Bei Beantwortung der Frage mit „Ja“ werden 10 Punkte vergeben, bei Beantwortung mit „Nein“ werden 0 Punkte vergeben.

Verstehen wir diese Frage richtig, dass eine ADF-Einzugskapazität von 50 Seiten (entspricht 25 Blatt) die Mindestanforderung ist, welche erfüllt werden muss bzw. übererfüllt werden kann.

**ANTWORT: Gemeint sind 50 Blatt! Es handelt sich dabei um eine Mindestanforderung, die überschritten werden kann. Für die Punktevergaben gelten die beschriebenen Vorgaben.**

4. Leistungsverzeichnis – B-Kriterium Spezifikation Farbgeräte, Kriterienkatalog Nummer 8  
In dem Kriterienkatalog - B-Kriterium wird unter Nummer 8 (Ausschlusskriterium) die „Druckqualität/Auflösung optisch/maximal“ mit mindestens 600x600 dpi gefordert und mit 0-10 Punkten bewertet.

Gehen wir richtig in der Annahme das hiermit eine Echte, nicht interpolierte Auflösung gemeint ist?

**ANTWORT: Richtig, es ist eine echte Auflösung gemeint.**

Leistungsverzeichnis - Preisblatt

Gehen wir richtig in der Annahme, dass in Zeile 3 Grundpreis pro Stück monatlich beim Gesamtpreis Spalte D Pkt. 3 der Gesamtpreis für die 100 Systeme mal Laufzeit 36 Monate einzutragen ist? Zeile 5 (Preis Rollout/Installation) /Zeile 7 (Preis Software für alle Geräte) /Zeile 9 (Preis Hardware) /Zeile 10 (Preis Support für 36 Monate) | Zeile 11 (Preis für Installation)

Gehen wir richtig in der Annahme, dass diese Positionen | Nebenkosten sinnvollerweise, wie derzeit im Preisblatt beschrieben (Zeile 5, 7, 9, 10,11), als Kaufpositionen mit Einmalzahlung erworben werden?

**ANTWORT: Nein, die Zeile 3 im Preisblatt sagt eindeutig „ggf. Grundpreis Stk/mtl.“. In Spalte „C“ ist der Einzelpreis, in Spalte „D“ der Gesamtpreis (EP x 100 Geräte) einzutragen. Für die Nebenkosten ist eine Einmalzahlung denkbar.**

**+++ Bitte beachten Sie diese Information entsprechend! +++**

**Alle Bewerber werden gebeten noch offene Fragen bis spätestens Mittwoch, den 07.08.2024 an die Zentrale Vergabestelle zu richten. Darüber hinaus werden keine Bewerberanfragen mehr entgegen genommen. Darauf aufbauend wird der Ablauf der Angebotsfrist final festgesetzt.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Lein

-Leiter Zentrale Vergabestelle-  
SG Zentraler Service

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Referat Liegenschaften und Zentrale Dienste  
- Zentrale Vergabestelle -  
Klosterstraße 7  
09456 Annaberg-Buchholz